

Verordnung zur Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Estenfeld vom 14.04.2020

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388) erlässt die Gemeinde Estenfeld folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Standorte für die Anschlagtafeln sind:
 - An den Linden, Würzburger Straße
 - Triebweg (beim vorderen Spielplatz)
 - Wilhelm-Barth-Straße (gegenüber Bäckerei Rösner)
 - Lengfelder Straße (an der Bushaltestelle Seniorenzentrum)
 - Würzburger Straße (am Kreisverkehr)
 - Konrad-Adenauer-Straße (an der oberen Bushaltestelle)
 - Mühlhausen (an der Brücke)

§ 2

Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die

- a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder
- b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus, wahrgenommen werden können.

§ 3 **Allgemeine Regelungen**

- (1) Für die Anbringung der Anschläge sind die Parteien und politischen Gruppierungen verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so haben die Parteien und politischen Gruppierungen diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Die Parteien und politischen Gruppierungen haften für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.
- (2) Es ist verboten, Anschläge
 - a) auf oder an Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern anzubringen.
 - b) an Bäumen, Verkehrszeichen, Zäunen, Straßenlampen und ähnlichem anzubringen.
 - c) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen
oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.
- (3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlages erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.
- (4) Die Plakate dürfen maximal DIN-A1-Format haben. Je Wahl (z. B. Landrat, Bürgermeister oder Gemeinderat, Landtag oder Bezirkstag) darf maximal 1 Plakat angebracht werden.

§ 4 **Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind.
 - b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
 - d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(2) Wahlplakate und ähnliche Anschläge können auch außerhalb der von der Gemeinde Estenfeld zum Anschlag bestimmten Standorte, außer denen in § 3 Abs. 2 geregelten Standorten angebracht werden, und zwar für die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Volksbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Estenfeld in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden. Hierfür muss eine Sondernutzung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld beantragt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6

Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 7

In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. Mai 2008 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Estenfeld, den 14.04.2020

Gemeinde Estenfeld

R. Sch

Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin



Die Satzung wurde am 14.04.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.04.2020 angebracht und am 30.04.2020 wieder entfernt.

Estenfeld, den 04.05.2020

GEMEINDE ESTENFELD

R. Sch

Rosalinde Schraud,
1. Bürgermeisterin

